

**GEDOK**  
**Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und**  
**Kunstfördernden e.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name**

Der Verband führt den Namen GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e.V..

Kunstfördernde sind weibliche und männliche Mitglieder.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

**§ 3 Zweck**

1. Die GEDOK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der GEDOK ist die Förderung der Kunst und Kultur.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der künstlerischen Arbeit von Frauen,
- die Wahrnehmung der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit,
- die vom Netzwerk des Verbandes getragene Unterstützung der Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden,
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen,
- die Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen.

Die Ergebnisse der durch Preise ausgezeichneten Tätigkeiten werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

6. Der Verband ist ebenfalls als Dachorganisation gem. § 57 II der Abgabenordnung für die als gemeinnützig anerkannten GEDOK Regionalgruppen tätig. Er vertritt die Interessen der einzelnen Regionalgruppen auf Bundesebene.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können nur als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Regionalgruppen werden, die Künstlerinnen aller künstlerischen Arbeitsfelder sowie Kunstfördernde zu dem in § 3 genannten Zweck zusammenfassen. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Regionalgruppen führen den Namen „GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe ..... e.V.“. Die Regionalgruppen umfassen Künstlerinnen aller künstlerischen Arbeitsfelder/ Sektionen sowie Kunstfördernde. Künstlerinnen und Kunstfördernde können Fachgruppen/ Sektionen bilden.
3. Die Regionalgruppen arbeiten selbstständig und sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, aber dem Satzungszweck § 3 verpflichtet.
4. Die Satzungen der Regionalgruppen müssen mit der Satzung des Verbandes gem. §1, 3 und 6 übereinstimmen. Die jeweilige Satzung sowie Satzungsänderungen und Vorstandswahlen sind dem Vorstand des Verbandes schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu bringen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Verbandes und der Regionalgruppen.
5. Die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe begründet zugleich die Mitgliedschaft im Verband; dies ist ebenfalls in den Satzungen der Regionalgruppen zu vermerken.

#### **§ 6 Logo**

1. Das Logo des Verbandes ist für alle Regionalgruppen verbindlich.
2. Name und Logo sind rechtlich geschützt.
3. Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich.

#### **§ 7 Organe des Verbandes**

- ï 1. Der Vorstand (siehe § 8)
- ï 2. Die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
- ï 3. Der Ausschuss (siehe § 14)
- ï 4. Der Bundesfachbeirat (siehe § 15)

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister\*in, der Schriftführer\*in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen in der Regel Künstlerinnen sein oder einen kunstnahen Beruf ausüben, um die Bedingungen für die Mitarbeit in den nationalen und internationalen Gremien zu erfüllen, in denen der Verband Mitglied ist.
3. Die Vorsitzende führt bei der Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Präsidentin“.
4. Die Vorsitzende und die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB innerhalb der Wahlperiode aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl aus den übrigen Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.
6. Die Vorsitzende des Verbandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzende einer GEDOK Regionalgruppe sein.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für ein Jahr.
9. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, pflegt die Zusammenarbeit mit den GEDOK Regionalgruppen, vertritt den Verband in der Öffentlichkeit, bei Ministerien, Behörden, Künstler- und Frauenverbänden sowie sonstigen kulturellen Einrichtungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Zweck des Verbandes dienen.
11. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Bundesfachbeirates.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand
  - b. dem Ausschuss
  - c. dem Bundesfachbeirat
  - d. den Delegierten der Regionalgruppen

Jede Regionalgruppe kann Delegierte entsprechend ihrer Mitgliederzahl entsenden. Verfügt eine Regionalgruppe über mehr als 100 Mitglieder, kann für jedes angefangene Hundert, wenn 50 überschritten sind, je eine weitere Delegierte entsendet werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen.

Jede Delegierte muss vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht über ihre Entsendung als Delegierte der Regionalgruppe vorlegen.

2. Stimmberechtigt sind die unter Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d aufgeführten Teilnehmenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder der GEDOK öffentlich.

## **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand des Verbandes unter Beifügung der Tagesordnung und mit einer Frist von sechs Wochen.
3. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Vorsitzenden/Präsidentin eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann jährlich einberufen werden, wenn die Arbeitslage es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat alle ihr zustehenden Aufgaben zu erfüllen mit Ausnahme von § 8 Abs.7.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Ausschusses und der Bundesfachbeirät\*innen
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
4. Entlastung der Schatzmeister\*in
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer\*innen
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
9. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung
10. Entscheidung über Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über Ausschluss von Regionalgruppen
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Beschlussfähig ist nur die gemäß § 10 Abs. 2, 3 einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung die/ der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der voraus gehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jede/r stimmberechtigte Teilnehmende entsprechend § 9, Abs. 2 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann jede/r andere Stimmberechtigte schriftlich oder in elektronischer Form bevollmächtigt werden, eine weitere Stimme zu führen.
3. Zur Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Die höchste erreichte Stimmenzahl entscheidet.
5. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Vorsitzenden, bei Wahlen die Wiederholung des Wahlvorganges.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss einer Regionalgruppe und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Inhalt, Form und Umfang des Protokolls regelt die Geschäftsordnung.
10. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind sämtliche Vorstandsmitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 14 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand des Verbandes
  - b. den Vorsitzenden der Regionalgruppen oder deren Stellvertreter\*innen
2. Der Ausschuss wird vom Vorstand einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
3. Der Ausschuss beschließt die Aufnahme neuer Regionalgruppen mit einfacher Mehrheit.
4. Vorschläge zur Wahl der Bundesfachbeirat\*innen werden über die Vorsitzenden der Regionalgruppen eingebracht.
5. Der Ausschuss wählt die Bundesfachbeirat\*innen jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Der Bundesfachbeirat**

1. Der Bundesfachbeirat setzt sich zusammen aus Künstlerinnen und Kunstfördernden, die durch Ausbildung und Tätigkeit hervorragende fachliche Qualifikation erlangt haben und die Interessen der im Verband organisierten Künstlerinnen innerhalb des Verbandes, gegenüber dem Vorstand, bei bundesweiten und internationalen Veranstaltungen des Verbandes, bei Wettbewerben, Preis- und Stipendienvergaben vertreten.
2. Der Bundesfachbeirat vertritt alle künstlerischen Arbeitsfelder: Musik, Literatur, Bildende Kunst, Angewandte Kunst / Art design, Darstellende / Interdisziplinäre Kunst sowie die Kunstfördernden entsprechend dem in § 3, Abs. 2 – 5 erklärten Zweck des Verbandes. Der Bundesfachbeirat plant in Abstimmung mit dem Vorstand künstlerische Veranstaltungen und Projekte.
3. Der Bundesfachbeirat wird vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

## **§ 16 Kassenprüfung und Kassenführung**

1. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen sind von der/dem Schatzmeister\*in auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Die/der Schatzmeister\*in ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Die/der Schatzmeister\*in hat den Vorstandsmitgliedern die Kassenbücher und dazugehörige Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen vor jeder Mitgliederversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Ihnen ist von den Verbandsorganen umfassend Auskunft zu erteilen. Von den Kassenprüfern\*innen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, den sie in der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.
4. Zwei Kassenprüfer\*innen werden auf zwei Jahre bei offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 17 Mitschnitt von Veranstaltungen**

1. Grundsätzlich bedarf der Mitschnitt von Veranstaltungen durch Tonträger, Video usw. der Zustimmung aller Anwesenden der Versammlung.
2. Mitschnitte zwecks Kontrolle für die/den Schriftführer\*in sind nach der Niederschrift des Protokolls zu löschen.
3. Mitschnitts- und Lösungsvermerk sind in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 18 Mitgliedsbeitrag**

1. Jede Regionalgruppe hat an den Verband jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Regionalgruppen des Verbandes sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres verpflichtet. Eine Erstattung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht.
2. Bleibt eine Regionalgruppe sechs Monate nach Fälligkeit der Beitragszahlung im Rückstand, wird ihr schriftlich eine Mahnung mit Zugangsnachweis übersandt. Hat die Regionalgruppe nach Ablauf von einem weiteren Jahr den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe nicht entrichtet, kann sie nach § 19 der Satzung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
3. Bis zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags ruht das Stimmrecht der Regionalgruppe.

## **§ 19 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag einer Regionalgruppe auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Ausschuss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden des Verbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Der Ausschluss einer Regionalgruppe ist bei satzungswidrigem Verhalten, vor allem gegen § 18 der Satzung, oder bei verbandsschädigendem Verhalten zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat seinen Antrag der auszuschließenden Regionalgruppe mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.
7. Eine Stellungnahme der Regionalgruppe ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Der Ausschluss einer Regionalgruppe wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
9. Der Ausschluss ist der Regionalgruppe, wenn sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mit Eingangsnachweis bekannt zu machen.
10. Regionalgruppen, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, dürfen den Namen GEDOK und das Logo nicht mehr verwenden.

## **§ 20 Mittelverwendung**

1. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für die satzungsmäßigen Zwecke sind zulässig.
3. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verband werden erstattet.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, deren Zweck die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 II Nr. 5 der Abgabenordnung ist und die insbesondere das künstlerische Schaffen von Frauen unterstützt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
3. Das Archivmaterial der GEDOK e.V. wird dem Stadtarchiv, das sich am Ort der Geschäftsstelle befindet, übergeben.

Karlsruhe, 16. September 2017